

Fridolin Laager-Badertscher, Schwärzistr. 18, 8753 Mollis
Fridolin Landolt-Diethelm, Schwärzistr. 32, 8753 Mollis
Fridolin Laager, Schwärzistr. 20a, 8753 Mollis
Thomas Landolt Schwärzistr. 26, 8753 Mollis
Rita Fischli, Schwärzistr. 12, 8753 Mollis

Einschreiben/Empfangsschein

Gemeinde Glarus Nord
Kanzlei / Dienste
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Mollis, 28. Februar 2023

Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung zwecks Behandlung des Antrags auf Erlass des Reglements zum «Erhalt des Linthwerks»

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sehr geehrte Dame und Herren Gemeinderätin und Gemeinderäte

1. Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung

Mit vorliegendem Schreiben verlangen wir gestützt auf Art. 48 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz die Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung. Gegenstand der ausserordentlichen Gemeindeversammlung ist die Behandlung des nachfolgenden Antrags auf Erlass des Reglements zum «Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord».

Gemäss Art. Art. 48 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz hat innert längstens drei Monaten eine ausserordentliche Gemeindeversammlung stattzufinden, wenn es von mindestens 300 Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird. Mit beiliegenden Unterschriftenbogen reichen wir Ihnen **753 Unterschriften** von Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus Nord ein (Beilage). Anlässlich dieser ausserordentlichen Gemeindeversammlung ist über den nachfolgenden Antrag auf Erlass des Reglements zum «Erhalt des Linthwerks» zu befinden. Die Voraussetzungen, um die Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangen zu können, sind somit erfüllt.

Weiter ersuchen wir den Gemeinderat für den Fall, dass zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung nicht ortsansässige Fachleute hinzu gezogen werden sollten, dass dannzumal auch wir, insbesondere Herr René Brandenberger von der Linth-Escher-Stiftung und allenfalls zusätzliche Fachpersonen, sich an der ausserordentlichen Versammlung gegenüber dem Stimmvolk äussern können. Wir bestehen darauf, dass ein solches Unterfangen personell und bezüglich der zur Verfügung gestellten Redezeit ausgewogen sein müsste.

2. Erlass des Reglements zum «Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord»

2.1 Antrag

Des Weiteren stellen wir gestützt auf unser Antragsrecht gemäss Art. 17 Ziff. 1 i.V.m. Art. 12 lit. e der Gemeindeordnung Glarus Nord den folgenden Antrag:

Es sei der ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord ein «Reglement zum Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord» zur Abstimmung über dessen Erlass im Sinne von Art. 12 lit. e der Gemeindeordnung Glarus Nord vorzulegen.

Der Wortlaut des Reglements lautet wie folgt:

«Reglement zum Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord»

Art. 01 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Erhalt des Hochwasserschutzsystems Linthwerk, namentlich des Linthkanals und des Escherkanals, auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord.

Art. 02 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Soweit im Regelungsbereich des vorliegenden Reglements übergeordnetes Recht zu beachten ist, sind die vorliegenden Reglementsbestimmungen so auszulegen, dass deren Vorgaben unter Beachtung des übergeordneten Rechts möglichst umfassend zur Geltung gelangen.

Art. 03 Schutzauftrag

- 1. Der Gemeinderat setzt sich im Rahmen seiner Kompetenzen für den Erhalt des Linthwerks in seinem aktuellen Bestand auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord ein. Dazu hat er sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, um bauliche Veränderungen, die nicht dem Erhalt des Linthwerks und seiner Bausubstanz dienen, zu verhindern.*
- 2. Massnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere das Erheben von Einsprachen und das Ergreifen von Rechtsmitteln gegen Ausbauvorhaben.»*

2.2 Begründung

1.1.1. Formelles

Gemäss Art. 17 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord hat jeder Stimmberechtigte das Recht, selbständig oder gemeinsam mit anderen Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung fallen. Die

Unterzeichnenden sind in der Gemeinde Glarus Nord stimmberechtigt und es ist die Gemeindeversammlung zum Erlass von andern allgemeinverbindlichen Vorschriften, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zuständig (Art. 12 lit. e der Gemeindeordnung Glarus Nord). Der Antrag ergeht in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und beachtet den Grundsatz der Einheit der Materie (Art. 27 i.V.m. Art. 35 Abs. 2 Gemeindegesetz). Ein Widerspruch zu Bundesrecht oder dem kantonalen Recht besteht nicht und der Antrag ist auch nicht offensichtlich undurchführbar (Art. 35 Abs. 3 Gemeindegesetz). Der Antrag ist folglich rechtlich zulässig und den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

1.1.2. Gründe für den Erhalt des Hochwasserschutzsystems Linthwerk

Das Stimmvolk des Kantons Glarus hat an der Landsgemeinde 2002 dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung „LINTHKONKORDAT“ unter der Prämisse zugestimmt, dass das Linthwerk substanziell und in seiner zweckmässigen und bewährten Funktionalität erhalten bleibt. In der Botschaft zur Vorlage hiess es im Memorial zur Landsgemeinde 2002, Seite 69 (Zitat): *„Mit der organisationsrechtlichen Neugestaltung des Linthwerkes in Form eines Konkordates wird der künftige Fortbestand des Linthwerkes in seiner ursprünglichen Funktion sowie der sachgemässe Unterhalt desselben sichergestellt. Das Linthwerk kann mit der beantragten Interkantonalen Vereinbarung als Gesamtwerk erhalten werden“*

Die Linthverwaltung und Linthkommission haben sich nicht an diese Versprechen gehalten und im Rahmen der Sanierung des Linthwerks 2008 bis 2013 bauliche Massnahmen getroffen, die in erster Linie ökologischen Interessen dienen, ohne damit die Hochwassersicherheit wesentlich zu verbessern. Insbesondere weist die Aufweitung im Gebiet Chli-Gäsitschachen markante Mängel auf, die sich bei einer Aufweitung im Bereich Kundert-Riet in noch viel grösseren Umfang wiederholen würden. Diese Mängel umfassen primär das durch die Aufweitung veränderte Geschieberegime, welches zu lokaler Dünnung führt und als Folge davon Kolkbildung und Sohlenerosion verursacht. Diese Mängel und Gefahren waren absehbar und zu erwarten, wurden jedoch von der Linthverwaltung und Linth-Kommission ignoriert und erst 2022 erfolgten erstmals im Chli-Gäsitschachen Ausbaggerungen des Geschiebes. Bevor die Ausweitung Chli-Gäsitschachen realisiert wurde, fand das Geschiebe der Linth bei jedem Wasserstand ungehindert seinen Weg in den Walensee wo es unschädlich abgelagert wurde und für die Linthverwaltung durch Kiesgewinnung eine gute Einnahmequelle darstellte. Das Risiko, am Escher-Kanal durch eine zweite Aufweitung im Bereich Kundert-Riet diese Gefahren noch zu vergrössern, muss als sehr gross betrachtet werden und die gemachten Fehler dürfen sich nicht wiederholen!

Anlässlich einer Einspracheverhandlung vom 24. August 2006 wurde den Einsprechenden durch Herrn Markus Jud von der Linthverwaltung bezüglich Landwirtschaft und Umzonung folgendes zugesichert (Zitat):

„Zum Thema der Umzonung Kunderriet hält M. Jud fest, dass das Kunderriet weiterhin auch als Projektbestandteil landwirtschaftlich nutzbar bleibt. Linksseitig ist das Projekt so konzipiert, dass kein flaches Land benötigt wird. Im Chli-Gäsitschachen und im Kunderriet wird der Damm an den Innenseiten verstärkt. Das Kunderriet ist für den Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers eingeplant, in diesem Sinne wird das Gebiet anders genutzt. Aber im Projekt ist grundsätzlich keine andere Nutzung vorgesehen, das heisst, die landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin erhalten, auch mit einer Umgestaltung der Graben“

Von einer Aufweitung im Kundert-Riet, wie sie aktuell von der Linthverwaltung und Linthkommission geprüft wird, war nie die Rede und eine Umzonung ist auch nie erfolgt. In der Nutzungsplanung von Glarus Nord liegt das Kundert-Riet nach wie vor in der Landwirtschaftszone (Nutzungs Code 21-01). Eine Aufweitung des Escher-Kanals über das ganze Gebiet des Kundert-Riets widerspricht der gesetzlichen Grundlage im Hinblick auf die Zoneneinteilung und ist, mit unserem rechtstaatlichen Verständnis, aus diesem Grund nicht realisierbar.

Bezüglich Zoneneinteilung gilt es eine weitere Gegebenheit zu beachten: Mit Blick auf einen möglichen Ausfall der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Mollis durch eine Havarie im Bereich des Flugplatzes Mollis hat die Gemeinde Mollis Jahre vor der Gemeindestrukturereform das ganze Gebiet Kundert-Riet in weiser Voraussicht als Grundwasser-Schutzzone ausgeschieden mit dem Ziel, die Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung zu jedem Zeitpunkt sicher zu stellen. Wir sind der Ansicht, dass diese Option unter allen Umständen auch für die Gemeinde Glarus Nord erhalten bleiben muss. Eine Aufweitung Kundert-Riet würde jedoch diese Möglichkeit ausschliessen. Wiederum halten wir fest, dass die neu geschaffene Gemeinde Glarus Nord mit der Eingemeindung von Mollis auf verbindliche Beschlüsse der alten Gemeinden in jedem einzelnen Fall zurück kommen müsste und solche Beschlüsse, bzw. Verwaltungsentscheide bestätigen oder verwerfen müsste.

Das wichtigste Argument, weshalb eine Aufweitung Kundert-Riet nicht realisiert werden darf, besteht aber darin, dass durch eine solche Massnahme die Hochwassersicherheit nicht verbessert wird. Bauliche Massnahmen müssten aber eine Verbesserung bringen und nicht eine Verschlechterung. Eine Aufweitung Kundert-Riet wäre eine rein ökologische Massnahme, deren Nutzen überdies fraglich ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die Einschätzung der ETH Zürich, Professor H.E. Minor, Leiter der VAW, Workshop 2006, (Zitat):

„Jüngere Untersuchungsergebnisse der VAW haben auch ein weiteres Argument, das für Flussaufweitungen ins Feld geführt wurde, relativiert. Es ist unter bestimmten Umständen nicht möglich, eine generelle Eintiefungstendenz eines Gerinnes durch eine Flussaufweitung zu stoppen. Je nach Situation und Bauweise kann die Tendenz gemildert oder aber verstärkt werden.“

Weiter heisst es im Gutachten der ETH/VAW mit Blick auf eine Aufweitung Kundert-Riet betreffend der Wirksamkeit der wasserbaulichen Massnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Linth 2000 (Zitat):

„...diese Überlegungen zeigen, dass mit den vorhandenen Modellparametern und den Angaben des Pegels Mollis eine unzulässig hohe Abweichung zwischen der Rechnung und den Beobachtungen besteht.“

„Langjährige Erfahrungen aus Modellversuchen an der VAW haben zudem gezeigt, dass unter gewissen Umständen lokale Ablagerungen auf der dem Entlastungswerk gegenüberliegenden Seite beobachtet werden können, die sich auf Sekundärströmungen zurückführen lassen ...“

„Anhand der bestehenden Untersuchungen kann die Wirkungsweise der seitlichen Entlastung des Kundertriets nur näherungsweise nachgewiesen werden ...“

Bei einer Aufweitung Kundert-Riet müsste die Linth im Bereich Kupfern-Chrumm zurück geführt werden. Hier bestehen, ohne die geringsten Zweifel, die grössten Gefahren für einen Ausbruch der Linth im Falle einer Verklausung und Kolkbildung bei Hochwasser. Die Unterstellung der Linthverwaltung und Linthkommission, dass diese Einschätzung „Polemik“ sei, weisen wir mit aller Deutlichkeit zurück! Wir verweisen diesbezüglich auf den technischen Bericht zu den Schäden am Escher-Kanal nach dem Hochwasser 2005 im Bereich der Autobahn- und Eisenbahnbrücke am Escher-Kanal bei km 0.5 bis 0.15. Diese Einschätzung und Interpretation kann auf ein mögliches Geschehen im Bereich Kupfern-Chrumm 1 zu 1 übertragen werden. (Zitat):

„Temporäre Eintiefung des Flussbettes und Unterspülung des Uferschutzes ...“

„Das rückströmende Wasser erodierte das Material hinter dem Uferschutz flussaufwärts. Schliesslich wurden die stark exponierten Steine des Uferschutzes von der Strömung mitgerissen ...“

„Entlang des vom Pfeilerkolk zerstörten Ufers bildete sich ein Wirbel, welcher das Ufer weiter erodierte ...“

„Schliesslich war die Erosion so weit fortgeschritten, dass sich eine pendelnde Hauptströmung ausbildete, welche das linke (!) und anschliessend das rechte Ufer zerstörte ...“

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Escher-Kanal, wie er ursprünglich von Johann Gottfried Tulla mit seinem typischen Doppelprofil für niedrigen, mittleren und hohen Wasserstand entworfen und gebaut wurde, ein fein austariertes hydraulisches System darstellt, das in seiner Wirkungsweise hervorragend funktioniert und grundsätzlich nur eines pflichtbewussten, sorgfältigen und fachmännischen Unterhalts bedarf. Einzig Massnahmen, welche die Dammanlagen und Steinvorlagen in ihrer bestehenden Form zu verstärken vermögen, machen wirklich Sinn und sind zu befürworten. Wir unterstellen der Linthverwaltung und Linthkommission, dass man sich bis heute einzig auf ökologische Belange konzentriert und zu diesem Zweck auf das Bundesgesetz über den Wasserbau 721.100 verweist. Dabei sieht eben dieses Gesetz auch die Ausnahmeregelung vor, die für ein derart wichtiges Werk, wie es das Linthwerk seit 200 Jahren für Land und Volk darstellt, angewendet werden kann.

Als direkt betroffene, mit unmittelbarem Anstoss an das Kundert-Riet, sind wir nicht bereit, die Risiken einer Aufweitung und der damit verbundenen Gefahren auf uns zu nehmen. Diese Gefahren bestehen jedoch für das gesamte Gebiet der Linthebene und die angrenzenden Dörfer, Infrastrukturen und Industrien. Wir bitten den Gemeinderat eindringlich, sich diese potenziellen Gefahren mit allen Konsequenzen vor Augen zu führen und sich mit den dargelegten Argumenten unvoreingenommen, sachlich und mit der nötigen Weitsicht auseinander zu setzen.

Als abschliessendes Argument möchten wir, wenngleich untergeordnet, den bau- und kulturhistorischen Aspekt des Linthwerks anführen. Nimmt man die Funktionalität des Linthwerks als typisches Beispiel schweizerischer Hochwasserwehr neben der Kanderkorrektur und Lütchinekorrektur, dann könnte man heute dieses Werk nicht besser ausführen. Als erste, gemeinnützige Nationalunternehmung der Schweiz wurde das Linthwerk als Rettungswerk ausgeführt und hat uns, auch bei vernachlässigtem Unterhalt durch die Linthverwaltung, immer zuverlässig vor Hochwasserereignissen geschützt. Die kulturhistori-

sche Bedeutung des Linthwerks besteht darin, dass die Unternehmung zur ersten Aktiengesellschaft der Schweiz mit öffentlicher und privater Beteiligung wurde. Diese Umstände hat Hans Conrad Escher von der Linth in seinen Aufzeichnungen eindrücklich gewürdigt (Zitat):

„Fliesse nun also, bezähmter Bergstrom, ruhig deiner neuen Bestimmung entgegen! Auf Jahrtausende hinaus wirst du ein schönes Beispiel dessen sein, was brüderlicher Gemeinsinn eines kleinen Volkes auch in drückenden Zeitverhältnissen vermag, möge es, so wie deine Richtung nun, neue Linth, bis in die fernste Zukunft hinaus ruhig am Fuss der schönen Alpenkette fort dauern und immerhin ein Beispiel eines genügsamen, glücklichen, zweckmässig organisierten Volkes sein, welches seiner Fortdauer würdig, von seinen Nachbarn beachtet, immer die Pflanzschule und Freistätte reiner Humanität bleibe“.

Die Worten ist nichts hinzuzufügen sondern sollte für uns Aufforderung sein, dem Linthwerk den gebührenden Respekt entgegen zu bringen und heute zu erhalten, was zu erhalten vom ursprünglichen Werk nach der Sanierung durch die Linthverwaltung und Linthkommission noch übrig geblieben ist. Eine zweite Aufweitung am Escher-Kanal im Kundert-Riet würde das Kernstück des Linthwerks vollends zerstören! Ohne den geringsten Gewinn sondern mit dem Verlust eines zweckmässigen, bestens funktionierenden Bauwerks das zur lokalen Identität beiträgt und schweizweit in seiner Ausführung einmalig ist.

1.1.3. Verpflichtung des Gemeinderats

Mit dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung LINTHKONKORDAT haben wir nicht alle Rechte aus der Hand gegeben und die Linthverwaltung und Linthkommission befindet sich nicht in einem „rechtsfreien“ Raum, der es diesen Behörden erlauben würde, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung zu schalten und zu walten. Wir verweisen diesbezüglich unmissverständlich auf Art. 2 der Interkantonalen Vereinbarung hin (Zitat):

„Das Linthwerk stellt den Hochwasserschutz in der Linthebene sicher. Auf die Bedürfnisse der Bewohner und der Umwelt wird im Sinne der Bundesgesetzgebung Rücksicht genommen“.

Als direkte Anstösser zum Kundert-Riet sind wir nach Art. 16, Abs. 3 des Linthkonkordat-Vertrages einspracheberechtigt für den Fall, dass die Linthverwaltung und Linth-Kommission ein Bauprojekt für eine Aufweitung des Escher-Kanals im Bereich Kundert-Riet auflegen sollte. Wie wir oben ausführlich aufgezeigt haben, bestehen aber gewichtige öffentliche Interessen dafür, das Hochwasserschutzsystems Linthwerk zu erhalten. Wir sind aber der Ansicht, dass diese Aufgabe nicht nur den Anstössern übertragen werden sollte, sondern auch vom Gemeinderat im Interesse der Bevölkerung von Glarus Nord aktiv zu verfolgen ist. Deshalb soll er mit dem vorgeschlagenen Reglement von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern dazu verpflichtet werden, sich im Rahmen seiner Kompetenzen für den Erhalt des Linthwerks in seinem aktuellen Bestand auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord einzusetzen. Wir erwarten, dass er dazu sämtliche ihm zur Verfügung stehende Massnahmen zu ergreift, um bauliche Veränderungen, die nicht dem Erhalt des Linthwerks und seiner Bausubstanz dienen, zu verhindern.

Zum Beispiel würde er damit verpflichtet, sich auf politischer Ebene für den Erhalt des Hochwasserschutzsystems einzusetzen. Er muss gemäss Art. 3 Ziff. 2 des Reglements aber auch prüfen, ob zwecks Wahrung des Schutzauftrags auch im Namen der Gemeinde Einsprache gegen das geplante Bauvorhaben der Linthverwaltung und Linthkommission einer Aufweitung des Escher-Kanals beim Kundert-Riet zu erheben ist. Die Einspracheberechtigung stände der Gemeinde Glarus Nord zu, da sie als Grundeigentümerin der Parzelle 1063 (Oberrieter Wald, Tschingel) ebenfalls direkte Anstösserin am Kundert-Riet ist. Weiter gehen wir davon aus, dass es der Gemeinde bei einer Annahme des Reglements durch das Stimmvolk untersagt wäre, den Grundbesitz Parzelle 1063 (Oberrieter Wald, Tschingel) zu veräussern, damit die Einspracheberechtigung der Gemeinde Glarus Nord jederzeit gewahrt bleibt.

3. Abschliessende Hinweise

Für die Formulierung und Administration unseres Anliegens/Antrages haben wir uns ausführlich juristisch beraten lassen und nehmen für die Sekretariatsarbeit die Dienstleistung der Linth-Escher-Stiftung, vertreten durch deren Präsidenten René Brandenberger, in Anspruch. Wir bitten Sie deshalb höflich, Korrespondenz in schriftlicher Form an folgende Anschrift zur weiteren Behandlung durch die Unterzeichnenden zu senden:

LINTH-ESCHER-STFTUNG, René Brandenberger, Gemeindehausplatz 3, 8750 Glarus

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ersuchen wir, die unterzeichnenden Stimmbürgerin und Stimmbürger, den Gemeinderat von Glarus Nord, diesen Antrag wohlwollend und mit der gehörigen Sorgfalt zu behandeln und im Rahmen einer fair geführten ausserordentlichen Gemeindeversammlung dem Stimmvolk der Gemeinde Glarus Nord zur Abstimmung vorzulegen.

Für Ihre Bemühungen und die zügige Behandlung unserer Anträge bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

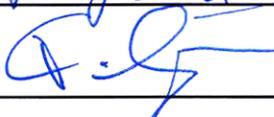
Fridolin Laager-Badertscher



Fridolin Landolt-Diethelm



Fridolin Laager



Thomas Landolt



Rita Fischli



Beilage: Unterschriften von 753 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Glarus Nord
Digital auf CD-Rom